

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2021

Nr. 2021/641

Allgemeinverfügung betreffend öffentliche Regierungsratssitzungen: Voraussetzung eines negativen Coronatests

1. Erwägungen

Gemäss Artikel 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sind die Beratungen des Kantonsrates und des Regierungsrates öffentlich, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Mit Allgemeinverfügung vom 5. November 2020 (RRB Nr. 2020/1528) wurde die Öffentlichkeit von den Beratungen des Regierungsrates vorerst bis Ende Januar 2021 ausgeschlossen, um die Sicherheit der Regierungsglieder, die Funktionsfähigkeit des Regierungsrates und die öffentliche Gesundheit zu wahren. Mit RRB Nr. 2021/96 vom 25. Januar 2021 wurde der Ausschluss der Öffentlichkeit bis zum 16. März 2021 und danach mit RRB Nr. 2021/306 vom 9. März 2021 bis zum 30. April 2021 verlängert. Die Allgemeinverfügungen wurden im Amtsblatt des Kantons Solothurn veröffentlicht.

Der Bundesrat hat nun gewisse leichte Öffnungsschritte beschlossen. Mit weitergehenden Lockerungen kann gemäss dem Dreiphasenmodell des Bundesrates jedoch erst mit Beendigung der Schutzphase (alle besonders gefährdeten, impfwilligen Personen mit zwei Dosen geimpft) frühestens ab Ende Mai gerechnet werden. Die Lage ist nach wie vor angespannt und die Entwicklung der Situation ist weiterhin unklar. Nach Abwägung der Interessen kann indessen ab sofort von einem vollständigen Ausschluss der Öffentlichkeit von den Regierungsratssitzungen abgesehen werden. Stattdessen ist als mildere Massnahme von den Besucherinnen und Besuchern zu verlangen, dass diese einen negativen Covid-19-PCR-Test oder Antigen-Schnelltest vorweisen, welcher (gerechnet vom Zeitpunkt des Testabstrichs bis zum Zeitpunkt des Beginns der Regierungsratssitzung) nicht älter als 72 Stunden ist. Diese Massnahme erweist sich als verhältnismässig. Im Übrigen ist auf die Begründungen in den vorerwähnten Regierungsratsbeschlüssen zu verweisen. Interessierte Besucherinnen und Besucher haben sich jeweils vorgängig bei der Staatskanzlei anzumelden. Selbstverständlich bleibt die Abweisung von Interessierten vorbehalten für den Fall, dass die Platzverhältnisse eine Teilnahme aufgrund von bereits angemeldeten Personen nicht zulassen.

Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte Vielzahl von Adressaten. Es handelt sich dabei um eine Allgemeinverfügung. Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen nicht möglich ist, ist diese im Amtsblatt des Kantons Solothurn zu publizieren (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei Eröffnung durch amtliche Publikation kann auf die Begründung der Verfügung verzichtet werden (21^{bis} Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist bei der Staatskanzlei zur Einsicht öffentlich aufgelegt.

Die vorliegende Verfügung wird sofort wirksam. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

2. **Beschluss**

Gestützt auf Artikel 63 Absatz 1 KV

- 2.1 Die Beratungen des Regierungsrates sind ab dem 4. Mai 2021 wieder öffentlich. Besucherinnen und Besucher müssen sich vorgängig bei der Staatskanzlei anmelden. Sie müssen sich spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Sitzung im Rathaus einfinden und einen negativen Covid-19-PCR-Test oder Antigen-Schnelltest vorweisen, welcher (gerechnet vom Zeitpunkt des Testabstrichs bis zum Zeitpunkt des Beginns der Regierungsratssitzung) nicht älter als 72 Stunden ist.
- 2.2 Die Staatskanzlei ist für den Vollzug der Massnahme gemäss Ziffer 2.1 zuständig. Sie hat die Besucherinnen und Besucher des Rathauses über diese Massnahme zu informieren.
- 2.3 Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis 17. August 2021.
- 2.4 Sofern während der Befristung der Allgemeinverfügung oder nach Ablauf derselben erneute Massnahmen erforderlich sind, wird erneut Beschluss gefasst.
- 2.5 Die Allgemeinverfügung wird im nächsten Amtsblatt publiziert.
- 2.6 Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist bei der Staatskanzlei öffentlich aufgelegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)
Staatskanzlei, Regierungsdienste
Departemente (5)
Amtsblatt (ste, zur Publikation von Ziff. 2.1, 2.3 und 2.6 sowie der Rechtsmittelbelehrung)